

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadthalle Leonberg"

vom 19. Juli 2005

§ 1 Rechtsform und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadthalle der Stadt Leonberg wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Stadthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Leonberg.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadthalle Leonberg".

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die Stadthalle Leonberg zu verwalten und zu betreiben und damit verbundene Veranstaltungen, insbesondere kultureller, sozialer, gesellschaftlicher und kommerzieller Art zu organisieren und durchzuführen.
- (2) Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen und Geschäften, einschließlich der Unterverpachtung der Räume und Einrichtungen, berechtigt, durch die der Betriebszweck der Halle gefördert werden kann. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.
- (3) Der Eigenbetrieb strebt keine Gewinnerzielung an.

§ 3 Sondervermögen

- (1) Für den Eigenbetrieb Stadthalle wird gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz ein Sondervermögen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus folgenden Sacheinlagen:
 - Wert des Grundstücks für die Stadthalle mit Außenanlagen
 - Wert des Anlagevermögens für Gebäude mit technischer Ausstattung und für bewegliches Vermögen.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 664.679,44 EUR.

§ 5 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind

1. der Gemeinderat,
2. der Betriebsausschuss,
3. der Oberbürgermeister.

§ 6 Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
2. den Erlass von Satzungen,
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
5. die allgemeine Festsetzung von Rahmensätzen für Mieten und Entgelte,
6. die Aufnahme von Krediten mit einem Betrag von mehr als 3.000.000,00 EUR im Einzelfall, Darlehenshingaben in allen Fällen (auch Gewährung von Darlehen an die Stadt),
7. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Ausgaben für ein einzelnes Vorhaben 200.000,00 EUR überschreiten,
8. die Vergabe von Lieferungen oder Leistungen zur Ausführung des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme 200.000,00 EUR überschreitet,
9. den Abschluss von Verträgen, die den Betrag von 200.000,00 EUR übersteigen,
10. die Feststellung des Jahresabschlusses,
11. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Jahresverlustes,
12. die Entlastung des Oberbürgermeisters,
13. die Benennung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss,
14. die Änderung der Höhe des Stammkapitals,
15. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
16. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder einer Vergleichssumme von mehr als 200.000,00 EUR.

(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Betriebsausschuss vorberaten sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 7 Betriebsausschuss

(1) Der nach § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Leonberg gebildete Finanz- und Verwaltungsausschuss ist der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes "Stadthalle Leonberg". Für die Beratung und Beschlussfassung gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Oberbürgermeister leitet die Sitzung des Betriebsausschusses.

§ 8**Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 6 der Gemeinderat zuständig ist, neben den in § 10 genannten Personalangelegenheit über
 1. die Festsetzung der Benutzungsbedingungen,
 2. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen 60.000,00 EUR übersteigt,
 3. Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen (finanzielle Leistungen ohne Gegenleistungen), wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 60.000,00 EUR übersteigt,
 4. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn der Aufwand 60.000,00 EUR übersteigt,
 5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme 60.000,00 EUR übersteigt,
 6. den Erlass von Ansprüchen des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im einzelnen 3.000,00 EUR übersteigen,
 7. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; der Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Pacht- und Mietverträgen, soweit sie eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben, ist stets vom Betriebsausschuss zu beschließen,
 8. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 9. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder einer Vergleichssumme von mehr als 60.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR,
 11. die Aufnahme von Krediten mit einem Betrag von mehr als 1.500.000,00 EUR bis 3.000.000,00 EUR im Einzelfall.
- (3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 9**Aufgaben des Oberbürgermeisters**

- (1) Beim Eigenbetrieb Stadthalle ist nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes keine Betriebsleitung bestellt. Gemäß § 10 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz nimmt der Oberbürgermeister somit die nach diesem Gesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wahr.
- (2) Der Oberbürgermeister bestimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit den jeweiligen Geschäftsführer der Stadthalle Leonberg und die jeweilige Amtsleitung des Amtes für Kultur, Erwachsenenbildung, Sport und Stadtmarketing zu seinen ständigen Vertretern. Die Geschäftsverteilung und die Zuständigkeiten der ständigen Vertreter legt der Oberbürgermeister in der Geschäftsordnung der Stadthalle Leonberg fest.

- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach § 6 dem Gemeinderat oder nach § 8 dem Betriebsausschuss zur Entscheidung vorbehalten sind.
- (4) Der Oberbürgermeister ist befugt, in Einzelfällen von den Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung abzuweichen, sofern dies im wirtschaftlichen Interesse des Eigenbetriebes liegt.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (3) Über die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 11 – 13 TVöD entscheidet der Betriebsausschuss.
- (4) Angestellte der Vergütungsgruppen X bis IV a BAT, Arbeiter sowie Aushilfsangestellte, Volontäre und Praktikanten werden vom Oberbürgermeister angestellt, eingruppiert und entlassen.
- (5) Der Oberbürgermeister nimmt die allgemeinen Personalangelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr.
- (6) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 11

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Der Oberbürgermeister vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen seiner Aufgaben.
- (2) Der Oberbürgermeister kann Angestellte in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadthalle Leonberg.
- (3) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung zu unterzeichnen.

§ 12

Buchführungsgeschäfte und Kassenführung

- (1) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit in der „Dienstanweisung für die Sonderkasse Stadthalle Leonberg“ keine weitergehenden Bestimmungen enthalten sind. Die Kassenaufsicht übt der Oberbürgermeister aus.
- (2) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, die Buchführungsgeschäfte des Eigenbetriebs (einschließlich der Kostenrechnung und Anlagenbuchhaltung) im Wege eines Geschäftsbesorungsvertrages auf einen Dritten zu übertragen.

§ 13

Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Dem Fachbeamten für das Finanzwesen (§ 116 GO) sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Es ist ihm insbesondere der Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichte nach § 16 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz zuzuleiten. Auch ist ihm auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu berichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Dezember 2004 außer Kraft.